

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Meeder folgende

**Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
(VES-EWS)
der Gemeinde Meeder**

vom 22.03.2022

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das von der Entwässerungsanlage erschlossene Gemeindegebiet durch folgende Maßnahmen:

Ertüchtigung Kläranlage Kösfeld

- Ausbau der Kläranlage Kösfeld mit einer zukünftigen Ausbaugröße von 5.000 EW und einem Mischwasserzufluss von 50 l/s, um für die zukünftigen Entwicklungen Kapazitätsreserven vorzuhalten und die Entlastung aus Mischwasserbauwerken möglichst zu reduzieren.
- Ausbau der Kläranlage Kösfeld als einstufige Belebungsanlage mit weitergehender Abwasserreinigung. Die Stickstoffelimination erfolgt nach dem Verfahren der intermittierenden Denitrifikation. Zur Phosphorelimination ist eine chemische Phosphor-Simultanfällung vorgesehen. Für die Schlammbehandlung ist eine Erweiterung mit Schlammstabilisation vorgesehen, bei der der Primärschlamm und der Überschussschlamm nach dem Verfahren der getrennten anaeroben Schlammenergieerzeugung stabilisiert wird. Hierbei werden folgende Bauwerke erstellt:

Bauwerke der Abwasserreinigung:

a) Einlaufschacht

Das Abwasser aus dem Entwässerungsgebiet fließt der Kläranlage im Einlaufschacht über eine DN 600 Leitung zu. Die Weiterleitung erfolgt bis zu einem Zufluss von 50 l/s über den Ablauf DN 400 zum neuen Schneckenhebewerk. Bei höheren Zuflüssen steigt der Wasserspiegel im Einlaufschacht an und der Ablauf erfolgt dann zusätzlich über eine DN 500 Leitung zum bestehenden Schneckenhebewerk. Im Einlaufschacht mündet auch der Zulauf aus dem RÜB. Hierüber kann das im RÜB gespeicherte Wasser über die Schneckenhebewerke wieder der Kläranlage zugeführt werden.

b) Schneckenhebewerke

Das neue Einlaufhebewerk mit einer Förderschnecke dient zur Förderung des Trockenwetterzuflusses und des Mischwasserzuflusses bis $Q_m = 50$ l/s. Das bestehende Schneckenhebewerk verfügt über 2 Förderschnecken (jeweils 116 l/s). Der Zulauf, der den geplanten Mischwasserzufluss von $Q_m = 50$ l/s übersteigt, wird über dieses Schneckenhebewerk gefördert.

c) Zulaufmessung und Rechengebäude

Im separaten Nebenraum des Rechengebäudes ist eine Zulaufmessung und -kontrolle als pneumatisches Quetschventil eingebaut, durch die der maximale Zufluss zur Kläranlage auf 50 l/s geregelt wird. Schaltschränke im Nebenraum. Zur mechanischen Abwasserreinigung der vom Abwasser mitgeführten Sand-, Fett- und Schwimmstoffe wird eine Kompaktanlage aus Rechen, Sand- und Fettfang eingesetzt. Das abgetrennte Fett aus dem Fettfang wird über die Fettförderpumpe dem Primärschlamm-schacht zugeführt und gelangt zusammen mit dem Primärschlamm in die Faulung.

d) Verteilerbauwerk I

Zuführung des Ablaufes aus dem Rechen zum Verteilerbauwerk 1, wo das Prozesswasser der Kläranlage über eine seitliche Anschlussleitung eingeleitet wird.

e) Vorklärung

Neubau eines Rechteckbeckens mit zwei Absetztrichtern (Volumen 63 m³). Der Zulauf zur Vorklärung erfolgt über vier Stengeleinläufe. Die Ablaufgestaltung ist als Schwelle vorgesehen. In der Vorklärung sinken die im Abwasser schwimmenden, absetzbaren Stoffe ab und werden als Primärschlamm zum Primärschlammvorlageschacht (34 m³) abgezogen. Der Primärschlammabzug wird mit einem Schnellschlusshandschieber ausgestattet.

f) Verteilerbauwerk II

Im Verteilerbecken II vermischen sich Rücklaufschlamm und Abwasser und strömen dann weiter in das Belebungsbecken.

g) Belebung

Zur Stickstoffelimination wird das Belebungsbecken nach dem Verfahren der intermittierenden Denitrifikation betrieben. Hierbei wechseln im selben Becken zeitlich die Nitrifikations- und Denitrifikationsphasen ab. Während der Nitrifikationsphase wird das Ammonium-Stickstoff und der organisch gebundene Stickstoff unter Luftzufuhr zu Nitrat oxidiert. Die Stickstoffentfernung aus dem Abwasser erfolgt schließlich durch die Denitrifikation, durch die unter Luftausschluss das Nitrat zu molekularem Stickstoff reduziert wird, der in die Atmosphäre entweicht. Belebungsbecken als Rechteckbecken mit 2 Kaskaden, die im Standardbetrieb hintereinander durchflossen werden. Jede Kaskade ist mit 12 Belüfterplatten ausgerüstet. Der erforderliche Lufteintrag wird in Abhängigkeit von der Sauerstoff-, Ammonium- und Nitratkonzentration gesteuert.

h) Verteilerbauwerk III

Ablauf aus der Belebung in das Verteilerbauwerk 3 zur Weiterleitung in die Nachklärung.

i) Nachklärung

Nach der biologischen Reinigung wird der Überschuss- und Rücklaufschlamm im Nachklärbecken vom gereinigten Abwasser getrennt. Im Nachklärbecken setzt sich der Belebtschlamm ab, während das gereinigte Abwasser über eine Ablaufschwelle abfließt. Die Nachklärung wird als horizontal durchflossenes Rundbecken ausgeführt. Der Zulauf erfolgt in der Mitte des Nachklärbeckens, der Ablauf über ein einseitig überströmtes Zackenwehr. Das gereinigte Abwasser fließt in einen Vorlagebehälter für das Ablaufpumpwerk, der im Kellergeschoss des Betriebsgebäudes angeordnet ist. Der Schlammabzug erfolgt über die Überschuss- und Rücklaufschlamm-pumpen aus der Beckenmitte zunächst in einer gemeinsamen Abzugsleitung. Die Rücklaufschlamm-pumpen fördern einen Teil des anfallenden Schlammes als Rücklaufschlamm zum Verteilerbauwerk 2, wo er sich mit dem zufließenden Abwasser vermischt und weiter in die Belebung fließt. Der andere Teil des anfallenden Schlammes wird als Überschussschlamm dem System entzogen. Überschussschlamm-pumpen fördern ihn zur maschinellen Voreindickung. Anschließend wird der voreingedickte

Überschussschlamm in die Faulung zur Stabilisierung gefördert. Die Bemessung der Nachklärung erfolgt für den gewählten Mischwasserzufluss von 50 l/s.

Rundbecken, vertikal durchström
Beckentiefe h_{ges} 4,98 m
Durchmesser D 14,50 m

j) Ablaufpumpwerk mit Ablaufmessung

Das gereinigte Abwasser wird über ein Ablaufpumpwerk (im Kellergeschoß des Betriebsgebäudes) in eine Ablaufaufleitung zum Vorfluter gepumpt. Durchlaufmessung nach dem Ablaufpumpwerk.

k) Fällmittelstation mit Vorratsbehälter

Die Fällmittelstation umfasst den Fällmittellagertank mit Auffangwanne, den Dosierschrank und die Dosierpumpe.

Vorteil der Zugabe von Fällmitteln sind die Senkung der Phosphatfracht im Vorfluter und damit die Verbesserung der Gewässerqualität, die Betriebsoptimierung der Biologie durch verbesserte Schlammigenschaften und die Kostenreduzierung aufgrund der Verrechnungsmöglichkeit mit der Abwasserabgabe. Das Phosphatmittel wird im Verteilerschacht 2 vor der Belebung zugegeben. Die Phosphatelimination erfolgt gleichzeitig mit der biologischen Abwasserreinigung in der Belebung als Simultanfällung. Ziel der Fällung ist die Bildung unlöslicher Phosphatverbindungen, die zusammen mit dem Überschussschlamm aus dem Abwasser entfernt werden können.

Bauwerke der Schlammbehandlung

a) Voreindicker

Der Voreindicker ist im Erdgeschoss des Betriebsgebäudes untergebracht. Das entstehende Prozesswasser wird abgezogen und über das Verteilerbauwerk 1 der Vorklärung und damit dem Reinigungsprozess zugeführt.

b) Faulung

Die anaerobe Schlammstabilisierung wird in einer modular aufgebauten Kompaktfaulgasanlage mit Eigenenergieerzeugung durchgeführt, bestehend aus den Modulen Faulbehälter und Technikraum mit BHKW, Gasaufbereitung und Gasspeicherung.

c) Schlammstapelbehälter

Volumen 340 m³, eine Kammer, zur Speicherung des Faulschlammes

d) Schlamm entwässerung

Schneckenpresse zum Entzug von Schlammwasser. Abzug des Trübwassers und Zuführung zum Prozesswasserspeicher im Betriebsgebäude. Entwässerter Schlamm gelangt über einen Schneckenförderer und eine schwenkbare Förderschnecke zum Schlamm-lagerbereich. Drei Container für die Schlamm-lagerung. Überdachung des Schlamm-lagerbereiches.

e) Prozesswasserspeicher

Volumen von ca. 75 m³ ist im Keller des Betriebsgebäudes

f) Betriebsgebäude

Als neues Betriebsgebäude ist ein mehrgeschossiges Bauwerk geplant (Kellergeschoß, Erdgeschoss, Obergeschoss). Die Dachflächen des Betriebsgebäudes sind mit Photovoltaik ausgerüstet.

Ableitung zum Vorfluter

- Planung und Bau einer Ablauf-Pumpstation sowie einer 3,4 km langen Druckleitung zum zukünftigen Vorfluter Lauterbach

(2) Der geschätzte Gesamtaufwand für die Verbesserungsmaßnahme beträgt € 9.713.740.--. Der vorkalkulierte umlegungsfähige Aufwand beträgt € 2.780.267,20.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie –auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Die Verteilung der Kosten auf Grundstücks- und Geschoßflächen erfolgt entsprechend den Zuordnungen der Verbesserungsmaßnahmen nach Schutz- und Niederschlagswasser.

Der vorkalkulierte Beitrag beträgt:

€ 5,40 pro m² Geschoßfläche

€ 0,05 pro m² Grundstücksfläche

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Meeder, den 22.03.2022

Bernd Höfer
Erster Bürgermeister

